AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 35/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.11.2010

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marjan Aker, Mellinghofer Str. 2, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005126904/6 am 23.09.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.09.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Samira Elzein, Borkhofer Str. 5, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005127758/6 am 25.10.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.
Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kai Triebel, Teinerstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.03.04.786/10 B am 05.11.2010 erlassene Bußgeldbescheid kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Viktoriastr. 26/28, Zimmer 415, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G e r w e r t

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kun Guo, Engelbertusstr. 42, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-GS7777 am 03.11.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).
Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 2008

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2008 mit dem Aktenzeichen 20-31/2139061000002 für die Firma prodTex fashion Produktion textil und Lizenzvertr. GmbH kann nicht zugestellt werden, weil die aktuelle Firmenanschrift der Steuerpflichtigen und die Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Herr Martin Qoche, unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude) Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.015, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.11.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Ercan Karadeniz, zuletzt wohnhaft in 45475 Mülheim an der Ruhr, Denkhauser Höfe 195, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.11.2010 (Aktenzeichen: 50714/93244/E 9) konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Enskat (Zimmer 309) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 05.11.2010 - Ordn.-Nr.: Inn 31/1 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „Heinrich-Melzer-Str. 1“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 77
Flurstück-Nr.: 71, 72, 73, 74, 75

ist gemäß § 71 BauGB am 17.11.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2010

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Öffentliche Bekanntmachung
zur Änderung der Unterschriftsbefugnisse
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Mülheimer SportService

Gemäß § 3 (2) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), in Verbindung mit § 8 (3) der Betriebssatzung für den Mülheimer SportService vom 20.12.2006 in der Fassung vom 09.12.2008 werden für den Geschäftsbereich des Mülheimer SportService folgende Befugnisse erteilt bzw. zurückgezogen:

1.) Der 1. stellvertretenden Betriebsleiterin des Mülheimer SportService, Frau **Martina Ellerwald**, werden folgende Befugnisse erteilt:

Vollzug von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen:
im Rahmen der laufenden Betriebsführung unbeschränkt, im Übrigen bis zum Betrag von 200.000,00 € in Eigenverantwortung, bei Angelegenheiten nach Anlage III der Hauptsatzung bis zum Betrag von 100.000,00 € in Eigenverantwortung.

2.) Dem 2. stellvertretenden Betriebsleiter des Mülheimer SportService, Herrn **Peter Edlich**, werden folgende Befugnisse erteilt:

a) bei Abwesenheit der 1. stellvertretenden Betriebsleiterin wie Ziffer 1.),

b) als „ständiger“ Vertreter:

Vollzug von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen:
im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrag von 350.000,00 €, im Übrigen bis zum Betrag von 100.000,00 € in Eigenverantwortung.

3.) Frau **Beatrix Roggenbuck** werden folgende Befugnisse erteilt:

Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen:
im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrag von 30.000,00 € in Eigenverantwortung.

4.) Die Herrn **Heinz Moseler** erteilten Befugnisse werden zurückgezogen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.11.2010

Mülheimer SportService
I. V.

E l l e r w a l d

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 08.12.2010 bis einschließlich 22.12.2010

erneut öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; entsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de ab dem 08.12.2010 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.11.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

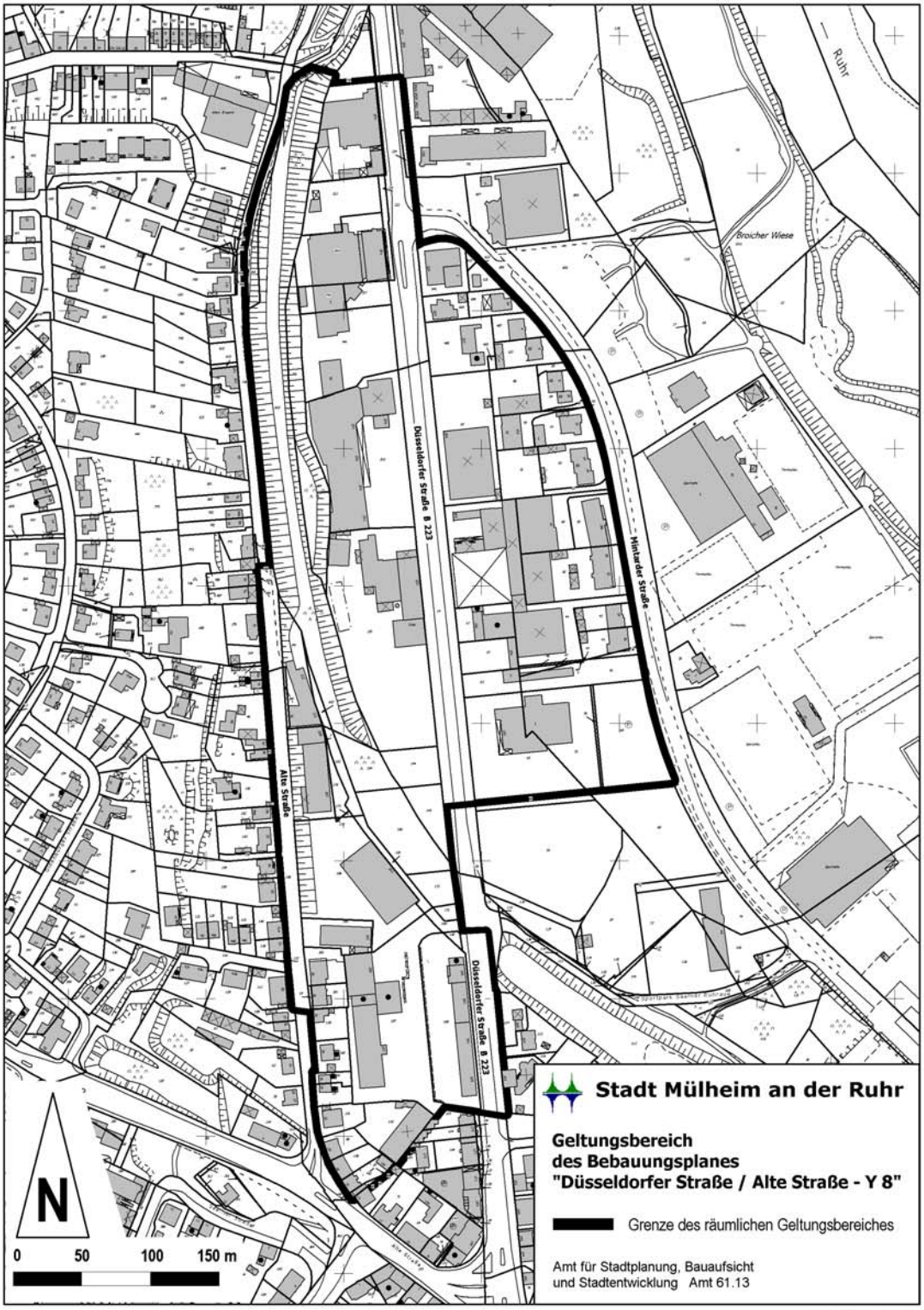

Stand: November 2010

I n h a l t

	Seite
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marjan Aker, Oberhausen)	392
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Samira Elzein, Duisburg)	392
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kai Triebel)	393
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kun Guo)	393
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Firma prodTex fashion Produktion Textil und Lizenzvertr. GmbH)	393
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Ercan Karadeniz)	393
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Heinrich-Melzer-Straße 1)	394
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Unterschriftsbefugnisse für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Mülheimer SportService	395
Bekanntmachung - Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Düsseldorfer Straße / Alte Straße – Y 8“	396